

► Mehrheit von Erben

Erbengemeinschaft – keine Begründung durch Vereinbarung

| Eine Erbengemeinschaft kann anders als die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§ 705 BGB) oder die eheliche Gütergemeinschaft (§ 1415 BGB) nicht durch freie Vereinbarung herbeigeführt werden. Sie besteht ausschließlich auf gesetzlicher Anordnung. Lässt der Vorerbe vor Eintritt des Nacherbfalls ein Nachlassgrundstück an die (Mit-)Nacherben auf, können diese nicht als Nacherben zur gesamten Hand in das Grundbuch eingetragen werden, da zwischen ihnen vor Eintritt des Nacherbfalls keine Erbengemeinschaft besteht (OLG Frankfurt 9.10.18, 20 W 172/18, Abruf-Nr. 207777). |

MERKE | Nach h.M. besteht zwischen mehreren Nacherben vor dem Nacherbfall keine Erbengemeinschaft (OLG Frankfurt ZEV 19, 173 [Ls.]; BGH NJW 93, 1582 = FamRZ 93, 801). Eine Erbengemeinschaft setzt ein ihr zugeordnetes Vermögen voraus, § 2032 Abs. 1 BGB. Ein solches gemeinschaftliches Vermögen haben Nacherben vor dem Nacherbfall jedoch nicht. Das Erblasservermögen liegt vielmehr bis zum Nacherbfall ausschließlich in der Hand des Vorerben, § 2139 BGB.

► Nachlasspflegschaft

Anordnung setzt ein Sicherheitsbedürfnis voraus

| Für die Anordnung einer Nachlasspflegschaft nach § 1960 BGB kann das erforderliche Sicherheitsbedürfnis fehlen, falls der Erblasser Sorge dafür getragen hat, dass der Nachlass hinreichend gesichert ist. Dazu genügt es aber nicht, dass der Vorerbe einem Dritten eine Vollmacht erteilt hat. Denn mit dem Tod des Vorerben erlischt grundsätzlich auch eine vom Vorerben erteilte Vollmacht (OLG Hamm 14.6.18, I-15 W 54/18, Abruf-Nr. 208007). |

Gem. § 1960 Abs. 1 BGB ist von Amts wegen eine Nachlasspflegschaft einzurichten, wenn der Erbe unbekannt ist und ein Bedürfnis dafür besteht, den Nachlass zu sichern. Ungewissheit über die Person des Erben besteht u. a. bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Streit mehrerer Erbprätendenten über die Erbfolge (BGH FamRZ 12, 1869; MüKo/Leipold, BGB, 7. Aufl., § 1960 Rn. 22). Hier war bei wechselseitigen Erbscheinsanträgen der Beteiligten u. a. die vom Erblasser als Bedingung für eine Erbenstellung gemachte Klausel „wenn sie eine Ehe eingehen bzw. in einer Ehe leben, mit einer Frau, die adlig geboren ist und die hinsichtlich ihrer Abstammung die gegenwärtigen Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft bei der Deutschen Adelsgenossenschaft erfüllen kann“ auszulegen. Diese Klausel bedarf der eingehenden Überprüfung ihrer rechtlichen Verbindlichkeit.

MERKE | Der Geschäftswert für die Anordnung der Nachlasspflegschaft richtet sich nach § 64 GNotKG, nicht aber nach § 48 GNotKG. § 48 GNotKG privilegiert nicht generell die Landwirte oder sämtliche gerichtliche oder notarielle Verfahren, die land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitz betreffen, sondern unter engen Voraussetzungen allein die im Zusammenhang mit der Übergabe oder Zuwendung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs stehenden Verfahren.



IHR PLUS IM NETZ

ee.iww.de

Abruf-Nr. 207777

Nacherben: Vor dem Nacherbfall gibt es kein gemeinschaftliches Vermögen



IHR PLUS IM NETZ

ee.iww.de

Abruf-Nr. 208007

Geschäftswert richtet sich hier nach § 64 GNotKG